

§ 25 eine Abweichung davon zu Gunsten der Kapitalbesteuerung enthalte, die es gestatte, unter den dort erwähnten Ueberschüssen auch Nichterlöse, also Kapital im Sinne des Einkommensteuergesetzes, mit zu verstehen.

Die Frage der Besteuerungsfähigkeit des Agiogewinnes zu Gemeindezwecken stehe unter dem Mangel klarer und bestimmter, hierauf bezüglicher Gesetzesvorschriften, und könne bei der so verschiedenartigen Beantwortung, welche die Frage seiner Besteuerungsfähigkeit überhaupt, sowohl in der Rechtsprechung, wie in der Wissenschaft gefunden habe, keineswegs als so unzweifelhaft verneint angesehen werden, um die Wiederaufhebung der an sich endgültig erteilten freihauptmannschaftlichen Entscheidung im Beschwerdewege zu rechtfertigen. Die Beschwerdeführer bestritten zwar die Anwendbarkeit der Bestimmungen im ersten Absätze vom § 25 des Chemnitzer Anlagenregulativs in dem Sinne, wie ihn der Stadtrath zu Chemnitz unter Billigung der Freihauptmannschaft annehme, ohne jedoch ihre abweichende Auffassung in überzeugender Weise begründet zu haben. Insbesondere könne nicht zugegeben werden, daß der Agiobetrag der 917 801 M 32 $\frac{1}{2}$, dessen Vorhandensein die Gesellschaft doch keiner außerhalb ihrer Geschäftsthätigkeit liegenden Quelle verdanke, wie es etwa eine Schenkung, eine Erbschaft oder ein Lotteriegewinn sein würde, sondern den sie durch wohlberechnete geschäftliche Ausnutzung ihres Kredits und günstiger Zeitverhältnisse, mithin in Ausübung ihrer geschäftlichen Thätigkeit verdient habe, bloß deshalb nicht als anlagepflichtiger Ueberschuß im Sinne von § 25 Absatz 1 des Anlagenregulativs gelten solle, weil er nicht in Gestalt von Aktienzinsen oder Dividenden unter die Mitglieder vertheilt, sondern vorschriftsmäßig zur Erhöhung des Reservefonds verwendet worden sei, und deshalb in der Jahresbilanz nicht als Betriebsüberschuß erscheine.

Der von der Deputation zur Sache befragte Herr Königliche Regierungskommissar hielt in einer, zu den Akten gegebenen Darlegung den vorstehend mitgetheilten Standpunkt des Königlichen Ministeriums des Innern allenthalben aufrecht.

Hiernach erachtet die Königliche Staatsregierung dafür, daß, indem in den Motiven zu § 255 Ziffer 2 des neuen Handelsgesetzbuches der für den erzielten Nennwerthüberschuß in § 185 b Ziffer 2 des Handelsgesetzbuches von 1884 gebrauchte Ausdruck Gewinn als Kapitalbetrag festgesetzt worden ist, diese nachträgliche Feststellung wohl für das, was unter der Herrschaft des neuen Handelsgesetzbuches geschieht, von Bedeutung sei, nicht aber eine rückwirkende Bedeutung beanspruchen könne, wonach der im Jahre 1897/98 erzielte Nennwerthüberschuß die ihm nach Artikel 185 b des zeither geltenden Handelsgesetzbuches und nach seiner Entstehungsart im kaufmännischen Betriebe der Gesellschaft zukommende Eigenschaft eines, die Ueberschüsse der Gesellschaft erhöhenden Betriebsgewinnes, und damit die Besteuerungsfähigkeit nach Artikel 25 Absatz 1 des Chemnitzer Regulativs entzogen würde.

Da nun unter den steuerpflichtigen Ueberschüssen in § 25 Absatz 1 des Chemnitzer Anlagenregulativs zum mindesten Betriebsüberschüsse zu verstehen seien, so sei die Veranlagung der beschwerdeführenden Aktiengesellschaft auf Grund dieser ortsgesetzlichen Bestimmung für gerechtfertigt zu erachten. Aber auch wenn der mehrerwähnte Nennwerthüberschuß im Sinne der Motive zum neuen Handelsgesetzbuche als Kapitalzuwachs anzusehen wäre, würde seine Veranlagung nach § 25 Absatz 1 des Anlagenregulativs nicht ungerechtfertigt erscheinen.

Dieses Regulativ stelle sich nämlich im wesentlichen als eine Erneuerung des bis dahin in Geltung gestandenen Regulativs vom 18. Februar 1857 und zwar auf der gleichen Grundlage dar, welche in dem Berichte des Ausschusses ad hoc zur Reorganisation des Abgabewesens in Chemnitz vom 30. September 1876 als die „modifizierte Einkommen-